BEBAUUNGSPLAN NR.I

NEUFAHRNKR FREISING

AUFSTELLUNG GEMÄSS DER §§ 2,8,9,10 UND 30 DES BUNDES BAUGESETZES (BBaug) VOM 23. JUNI 1960 (BGBL. I S. 341) IN VERBINDUNG
MIT DER VERORDNUNG VOM 26. JUNI 1962 (BGBL. I S. 429) (BAUNUT ZUNGSVERORDNUNG) SOWIE DER VERORDNUNG AUF GRUND DES §9 ABS.
2 BBaug VOM 22. JUNI 1961 (GVBL. S. 161), DER BAYERIS CHEN BAUORD —
NUNG (Baybo) VOM 1, AUG. 1962 (GVBL. S. 179) (ART. 107 ABS. 4 ART. 7 ABS.
1 U. a.) DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN (GO) VOM
25. JAN. 1952 (Baybs I S. 461) (ART. 23)

AUFGESTELLT IM DEZ. 1967

ENTWURFSVERFASSER : GEM.NEUFAHRN

GEM. NEUFAHRN BAUVERWALTUNG

A Alluctur,

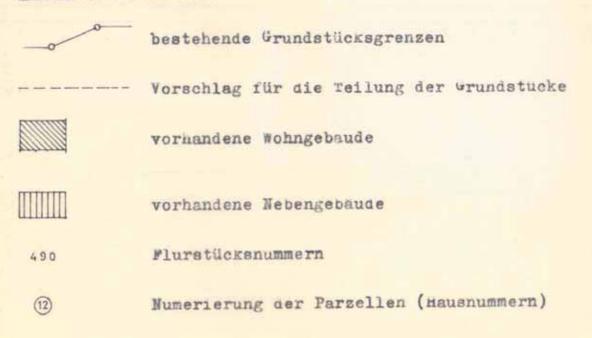
20. 11.67 DIE AUFSTELLUNG DER GEMEINDERAT HAT AM. DIESES BEBAUUNGSPLANS BESCHLOSSEN. MIT DER AUSAR BEITUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES WUR-DE DIE BAUVERWALTUNG BEAUFTRAGT. 9. 10. 68 ECU. BÜRGERMEISTER DIESER PLAN IST GEM. \$ 2 ABS. 1 BBQUG AUFGRUND DES BE-SCHLUSSES DES GEMEINDERATES VOM . 20. 11.07 AUSGE-AUSGEARBEITET U. DEN TRÄGERN ÖFFENTLICHER BELAN-GE ZUR STELLUNG NAHME VORGELEGT WORDEN, U. DURCH BESCHLUSS DES GEMEINDERATES AM 5. 2. 60. ALS ENT-WURF BESCHLOSSEN WORDEN. 9.10.68 NEUFINIAN DEN .. BURGERME DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. \$2 ABS. 6 BBQUG WURDE AM 20.2. 6 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. 9.10.68 NEUFAHRN, DEN . BÜRGERMEISTER DIESER PLAN HAT GEM 52 ABS 6 BBQUG INDER ZEIT VOM 4.3.68 BIS ZUM 4.4. US FEENTLICH AUSGELEGEN 9.10.68 NEUFAHRN DEN A. BURGERMEISTER DIESER PLAN MIT ALLEN SEINEN TEILEN IST GEM \$ 10 BBQUG MIT BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM ... 7. 68 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN UND PAMIT ZUM BEBAUUNGSPLAN ER-HOBEN WORDEN . 10.68 NEUFAHRN DE A. BURGERMEISTER DIESER BEBAUDNES PLANHATINDER GEMEINDEKANZ-LEI VOM 47 2 69 BIS 27 3 69 AUFGELEGEN DIE GENEMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANS SOWIE ORT U. ZEITSEINER AUSLE - GUNG WURDEN OPTSCHELCH AM 27 2 69 BEKANNT GEMACHT GUNG WURDEN OF GEMACHT ENIZ+2 1. BÜRGERMEISTER

NEUFAHRN

Zeichenerklärung

A) für die Festsetzungen Grenze des Geltungsbereiches in diesem Verfahren Straßen- und Grünflächenbegrenzungslinie Baulinien Baugrenzen Offentliche Verkehrsflächen Sichtdreieck mit Schenkellänge in Metern Bemaßung der Straßen, Abstände, Gebäuge usw. Mülltonnen Öffentlich-rechtliche Eigentümerwege Bebauung Flächen für erdgeschossige Garagen Wohngebäude mit zwei Vollgeschossen, Erd- und erstes Obergeschoß zwingend, Dachausbau unzulässig - Firstrichtung zwingend

B) für die minweise



Textliche Festsetzungen

1. Grenzen des raumlichen weltungsbereiches

- 1.1. Das Baugebiet liegt im Nord-Westen von Neufahrn
- 1.2. Flur-Nr. 439, 440, 445 westlicher Teil, 479 östlicher Teil ca. 80 m

 Für die Straßenneuanlegungen, Verbreiterungen bestehender Straßen sowie Eckabrundungen werden folgende Flur-Nr. betroffen: 439, 440, 442/3, 443/4, 443/9, 445, 446/1, 446/4, 446/5, 450/2, 450/3, 450/5, 450/7, 479, 479/1, 479/2, 481/6 und 481/7.
- 1.3. Begrenzung siehe zeichnerische Darstellung der Grenzlinien im Plan.

2. Art der baulichen Nutzung

- 2.1. Das Bauland ist als reines Wohngebiet festgesetzt (§ 1 Abs. 2 Ziff. 1b und Abs. 3 BauNVO, § 3 Abs. 1 bis 3 BauNVO). Pro Haus sind nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.
- 2.2. Ausnahmsweise können Läden und nichtstörende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebietes dienen sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes zugelassen werden.
- 2.3. Stellplätze und Garagen sind nur für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf zulässig (§ 12 Abs. 2 BauNVO). Je Wohngebäude muß mindestens eine Garage errichtet werden.
- Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO sind nicht zulässig.

3. Maß der baulichen Nutzung

- 3.1. Die im § 17 Abs. 1 der Baunutzungsverordnung festgesetzte Grund- und Geschoßflächenzahl darf nicht überschritten werden.
 - Grundflächenzahl (GRZ) ≤ 0,4 Geschoßflächenzahl (GFZ)≤0,7
- 3.2 Ein Dachgeschoßausbau ist nur bei den Wohngebäuden auf den Grundstücken Fl.Nr. 439 und 440 zulässig.

4. Bauweise

- 4.1. Offene Bauweise (§ 22 Abs. 1 und 2 BauNVO)
- 4.2.1. Gestaltung der baulichen Anlagen
 Erd- und erstes Obergeschoß grundsätzlich zwingend.
 Das Kellergeschoß darf nicht ausgebaut werden.
- 4.2.2. Dachausbildung
 Wohngebäude mit Satteldach und einer Dachneigung von 25 28 °.
 Garagen massiv mit Pultdach und einer Dachneigung von maximal 7 °, Traufhöhe maximal 3,00 m.
 - 4.3. Äußere Gestaltung und Konstruktion
 Die Sockelhöhe (gemessen von der fertigen Oberkante der öffentlichen Verkehrsfläche aus) darf
 maximal 50 cm, die Traufnöhe maximal 6,00 m betragen. Kniestockausbildung nicht zulässig.

5. Überbaubare Grundstücksflächen

- 5.1. Baulinien (§ 23 Abs. 2 BauNVO)
 Die Gebäude sind auf der im Bebauungsplan festgesetzten Baulinie zu errichten. Ein Vor- oder
 Zurücksetzen von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß ist zulässig.
- 5.2. Baugrenzen

 Gebäude und Gebäudeteile dürfen die im Bebauungsplan festgesetzten Baugrenzen nicht überschreiten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß ist zulässig.
- 5.3. Abstandsflächen nach Art. 6 ff BayBO

 Soweit sich bei der Ausnutzung der überbaubaren
 Flächen Abstandsflächen ergeben, die geringfügiger sind als die BayBO verlangt, werden diese
 ausdrücklich für zulässig erklärt. Dies gilt jedoch nur, wenn bestehende Grundstücksgrenzen
 nicht verändert und geplante Grundstücksgrenzen
 eingehalten werden.
 Soweit im Bebauungsplan Grenzbebauung festge-

6. Verkehrsflächen und Sichtdreiecke

Die im Bebauungsplan festgesetzten Maße der Verkehrfsflächen und Sichtdreiecke sind bindend.
Innerhalb des Sichtdreieckes sind Zäune und
Sträucher nur bis zu einer Höhe von 1,10 m (gemessen von der fertigen Oberkante der öffentlichen Verkehrsfläche aus) zulässig.

setzt ist, wird diese ausdrücklich festgesetzt.

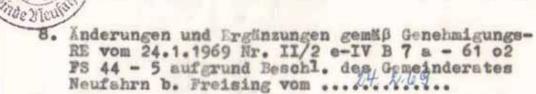
7. Einfriedung

Soweit die Einfriedung an der öffentlichen Verkehrsfläche liegt, wird eine Zaunhöhe von 1,10 m bindend vorgeschrieben. Bindende Sockelhöne 25 cm über fertiger Außenkante der öffentlichen Verkehrsfläche. Für die Einfriedung an der öffentlichen Verkehrsfläche dürfen nur gehobelte Latten oder Hanichel verwendet werden.

Abgrenzung zwischen den Grundstücken erfolgt mit Maschendraht einheitliches Muster und Metallsäu-

enter

len ohne Betonsockel.



- 8.1 Ziffer 2.3 der textlichen Festsetzung wird wie folgt geändert:
 "Das Wort Wohngebäude wird durch des Wort Wohneinheit ersetzt".
- 8.2 Ziffer 3.2 der textlichen Festsetzungen wird wie folgt geündert:
 "Ein Dachgeschoßausbau ist bei allen Wohngebäuden im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zuläßig."
- 8.3 Ziffer 6 der textlichen Festsetzung wird wie folgt ergänzt:

 "Die im Bebauungsplan ausgewiesenen Stichstraßen und die Zuwege zu den Reihenhäusern werden als öffentliche Verkehrsstraßen festgesetzt".

 Die Zeichenerklärung "öffentliche rechtliche Eigentümerwege" wird ersatzlos gestrichen.
- 8.4 Ziffer 7 wird wie folgt ergänzt:
 "Die Vorgärten der Reihenhäuser und die Plätze
 vor allen Geragen dürfen nicht eingefriedet
 werden.
- 8.5 Die textlichen Festsetzungen werden wie folgt ergänzt: Für je 300 qm Fläche des Baugrundstücks ist an geeigneter Stelle des Anwesens ein Baum bodenständiger Art zu pflanzen.

Regierung von Oberbayern

Regierung boudirektor

